

RS Vwgh 1989/2/28 85/07/0242

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs2;

WRG 1959 §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird der erstinstanzliche Bescheid, der eine Anordnung nach§ 34 Abs 1 WRG zum Inhalt hat, nach§ 66 Abs 2 AVG behoben, um dem Berufungsgegner Gelegenheit zu der ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs zustehenden Abgabe einer fachlich fundierten Gegenäußerung einzuräumen, so ist diese Behebung nach dem Gesetz nicht gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070242.X03

Im RIS seit

08.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at